

**HDI**

Das ist Versicherung.

Medletter • Ausgabe 1/2018

Risikoaufklärung bei nicht zwingend indizierter Vollnarkose am Beispiel einer Zahnbehandlung

In den letzten Jahren ist ein Trend zu den unbegrenzten Möglichkeiten des bequemen und komfortablen Lebens festzustellen, der auch die Erwartungen an die medizinische Versorgung erfasst hat. Erwartet werden eine weitgehend schmerzfreie Behandlung und ein zügiger Heilungsprozess, der den Patienten/die Patientin nach Möglichkeit wenig beeinträchtigen soll. So wird Patienten vor der Implantation eines neuen Kniegelenks in Aussicht gestellt: „Am Tag danach stellen wir Sie schmerzfrei auf Ihre Beine.“ Und dies trifft in vielen Fällen auch zu. Natürlich ist es begrüßenswert und notwendig, dass in der Medizin die Angst und der Schmerz des Patienten ernst genommen werden und sich Verfahren etabliert haben, die diese unangenehmen Seiten der Behandlung minimieren. Allerdings ist auch dies wiederum oft mit Risiken verbunden, über die vorab aufgeklärt werden muss. Es müssen alternativ auch die zur Verfügung stehenden, vermeintlich „unangenehmeren“ Behandlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, insbesondere, wenn diese risikoärmer zum gleichen Ergebnis führen können. Dies gilt zum Beispiel für Zahnbehandlungen, die in Lokalanästhesie durchgeführt werden könnten, aber auf Wunsch des Patienten, der von allem nichts mitbekommen will, unter Vollnarkose vorgenommen werden.

Rechtliche Risiken ergeben sich daher, auch wenn die Narkose lege artis unter Wahrung aller medizinischen Erfordernisse von apparativer Ausstattung durch Fachpersonal durchgeführt wird, im Bereich der Aufklärung.

Leider haben sich die Risiken einer solchen Behandlung in einem Fall dramatisch verwirklicht, als für einen Patienten Anfang 20, der gerade seine Ausbildung abgeschlossen hatte, eine Entfernung der Weisheitszähne anstand.

Sachverhalt

Der junge Mann stellte sich aufgrund von Beschwerden im Bereich beider Kiefergelenke bei seinem Zahnarzt vor. Der Zahnarzt diagnostizierte vier verlagerte Weisheitszähne, deren operative Entfernung dringend indiziert war. Der Patient war entsetzt. Zum einen litt er unter einer erheblichen Zahnarztangst, darüber hinaus hatte er auch in seinem Bekann-

tenkreis von beängstigenden Erlebnissen zum Thema Weisheitszahnentfernung gehört. Daher stand für ihn fest, dass er, wenn überhaupt, den ambulanten Eingriff in Vollnarkose durchführen lassen wollte. Der Zahnarzt erläuterte daraufhin das geplante Vorgehen unter Vollnarkose, ohne jedoch auf die risikoärmere Behandlungsalternative einzugehen.

Der Anästhesist meldete sich einige Tage vor dem Eingriff telefonisch und führte ein Aufklärungsgespräch durch. Hierbei wurden die mit der Vollnarkose typischerweise verbundenen Risiken besprochen. Am Tag der Operation wurden zunächst eine körperliche Untersuchung und sodann nochmals ein Gespräch durchgeführt, um etwaige noch offene Fragen zu klären. Der Patient unterzeichnete schließlich, ohne weitere Fragen zu stellen, den Aufklärungsbogen.

Während der Operation kam es jedoch zu Komplikationen bei der Beatmung, die trotz Ergreifens aller erforderlichen Maßnahmen seitens des Anästhesisten aufgrund einer zunehmenden Muskelsteife zunächst erschwert und sodann schließlich unmöglich war. Es kam zur Sauerstoffunterversorgung mit der Folge eines Herzstillstands und einer kardiopulmonalen Reanimation. Zeitnah wurde der Notarzt gerufen. Gleichwohl traten schwerwiegende Schäden ein.

Im Nachgang ließ der Patient vortragen, dass er in Kenntnis der möglichen Behandlungsalternativen, die derart risikobehaftete Behandlung unter Vollnarkose abgelehnt und sich in mehreren Einzelsitzungen hätte behandeln lassen.

Die fachmedizinische Begutachtung stellte die Indikation einer Vollnarkose infrage, weil ein Eingriff in Lokalanästhesie bei dem erwachsenen, ansonsten gesunden Patienten möglich und ausreichend gewesen wäre. Die Durchführung der Narkose und das Notfallmanagement wurden hingegen als dem anästhesiologischen Standard entsprechend bewertet.

Rechtliche Würdigung

Auch wenn der Patient von vornherein mitteilt, für ihn komme aufgrund einer zu erwartenden Angstreaktion nur ein

Eingriff in Vollnarkose infrage, so ist sicher von dem behandelnden Zahnarzt zu verlangen, dem Patienten ein realistisches Bild über Nutzen und Risiken aller in Betracht kommenden Behandlungsalternativen zu verschaffen, damit der Patient in freier Willensentschließung entscheiden kann, welcher Behandlung er sich unterziehen und insbesondere welche damit verbundenen Risiken er eingehen möchte. Vorliegend war der Patient demnach über die Risiken der Weisheitszahnextraktion innerhalb mehrerer Behandlungsabschnitte im Vergleich zur Extraktion aller Weisheitszähne in einer Sitzung aufzuklären. Insbesondere waren dem Patienten die Risiken einer Vollnarkose im Vergleich zur möglichen Lokalanästhesie aufzuzeigen.

§ 630e BGB verlangt insoweit eine mündliche Aufklärung, die durch den Behandler oder eine Person stattfinden muss, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Durch die „Mündlichkeit“ soll sichergestellt sein, dass der Patient auch Fragen stellen kann. In einfach gelagerten Fällen kann eine Aufklärung auch telefonisch durchgeführt werden, wenn der Patient hiermit ausdrücklich einverstanden ist.

Die Anforderungen an die Aufklärung orientieren sich dabei an dem Umfang der mit dem Eingriff einhergehenden Risiken. Als Faustformel gilt hier: je höher die Risiken, desto höher auch die Anforderungen an die Aufklärung. Sind die Risiken eines Eingriffs erheblich, so sind sie dem Patienten in aller Deutlichkeit und Verständlichkeit darzulegen. Dies gilt umso mehr, wenn risikoärmere Behandlungsmethoden zur Wahl stehen. Erfolgt die Aufklärung nicht in der gebotenen Verständlichkeit und Deutlichkeit, steht die Rechtswidrigkeit des Eingriffs und damit eine Körperverletzung zur Diskussion.

Ist im Rahmen einer Behandlung eine Vollnarkose nicht zwingend indiziert, sondern diese auch unter Lokalanästhesie möglich, so ist selbst der von vornherein zur Vollnarkose als vermeintlich „angenehmeren“ Variante entschlossene Patient detailliert über die Möglichkeit der Lokalanästhesie aufzuklären. Nur wenn ihm eine realistische Vorstellung aller im Vergleich der beiden Varianten innewohnenden Risiken vermittelt wird, kann er sich rechtswirksam für die aus seiner Sicht „angenehmere“ Vollnarkose entscheiden.

Auch muss die Aufklärung rechtzeitig stattfinden, um dem Patienten den für eine freie Willensentschließung notwendigen Raum zu geben. Auch hier gilt: Je risikoreicher der Eingriff, desto rechtzeitiger muss die Aufklärung erfolgen.

Die Aufklärung muss zudem im Detail dokumentiert werden. Allein an die Verletzung der Dokumentationspflicht knüpfen sich zwar keine unmittelbaren Haftungsfolgen. Allerdings führt die mangelhafte oder fehlende Dokumentation zu erheblichen Beweinsnachteilen bis hin zur Beweislastumkehr im Prozess.

Fazit

Obgleich die Behandlung lege artis durchgeführt wurde, war der Eingriff vorliegend rechtswidrig, weil dem Patienten die mögliche und deutlich risikoärmere Behandlungsalternative der Lokalanästhesie durch den behandelnden Zahnarzt nicht aufgezeigt wurde. Aufgrund der erheblichen Risiken war auch nicht von einer mutmaßlichen Einwilligung des Patienten auszugehen. Dessen Einlassung, dass er in Kenntnis der Behandlungsalternativen die besonderen Risiken einer Vollnarkose nicht eingegangen wäre, war plausibel und deshalb nicht zu widerlegen. Der Zahnarzt hat insoweit die Schadenfolgen mangels einer wirksamen Aufklärung im vollen Umfang zu vertreten.



Autorin

Assessor jur. Gabi Anstoos, HDI Versicherung AG, Köln

Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen.

Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemeinverständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadenfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter:

www.hdi.de/medletter